|  |
| --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Name und Anschrift des Bauwerbers |

**Bauansuchen im vereinfachten Verfahren**

**gemäß § 20 Z 2 lit. e-k, Z 5 und Z 7 Stmk. BauG**

An die

**Baubehörde erster Instanz**

**der Marktgemeinde Schwarzautal**

Ich/wir suchen um Bewilligung folgenden Vorhabens im vereinfachten Verfahren an:

Errichtung, Änderung oder Erweiterung von

Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise) gem. § 20 Z 2 lit. e Stmk. BauG,

Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40 m² handelt gem. § 20 Z 2 lit. f Stmk. BauG,

Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, jeweils mit den zuvor angeführten Höhen und einer Gesamthöhe von mehr als 2,0 m gem. § 20 Z 2 lit. g Stmk. BauG,

Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen gem. § 20 Z 2 lit. h Stmk. BauG,

sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragmasten gem. § 20 Z 2 lit. i Stmk. BauG,

baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze gem. § 20 Z 2 lit. j Stmk. BauG,

Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kWP (Kilowatt Peak) und einer Höhe von über 3,50 m gem. § 20 Z 2 lit. k Stmk. BauG

die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern gem. § 20 Z 5 Stmk. BauG

die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von nach § 33 Abs. 3 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 als Sondernutzung festgelegten Campingplätzen.“ gem. § 20 Z 7 Stmk. BauG

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem Grundstück Nr. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

EZ :\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, KG.:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ .

In der Beilage übermittle(n) ich/wir die

* Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2 BauG und § 23 BauG
* die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3 BauG, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort Datum Unterschrift des/der Bauwerber

**MERKBLATT**

**Zu den Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren**

**gemäß § 20 Z 2 lit. e-k, Z 5 und Z 7 Stmk. BauG**

Dem Ansuchen sind gemäß § 33 Abs. 2 Z. 2, Z 3 und Z 4 BauG folgende Unterlagen anzuschließen:

* ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach),
* die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach),
* der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
* der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
* die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist,
* erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3,
* die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen,
* für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. h zusätzlich der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016;
* für Vorhaben nach § 20 Z 5 zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz;